STÄNDERAT Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF)

Teilprotokoll

der Sitzung vom 17./18. August 1992 in Klosters

Tagesordnung: Ordre du jour:

92.057 **EUROLEX**

> Verkehr und Fernmeldewesen

Transports Télécommunication

Teilnehmer:

Präsidium: Danioth

Anwesende Mitglieder:

Bisig, Bloetzer, Büttiker, Jean Cavadini, Cavelty, Flückiger, Küchler, Loretan, Piller

Teilnehmer der Verwaltung:

Bundesrat Adolf Ogi Stefan Aeschimann

Persönlicher Mitarbeiter des Vorstehers EVED

Vorsteher EVED

Fritz Bürki Philippe Gauderon Direktor Bundesamt für Verkehr Vice-directeur de l'Office fédéral

des transports

André Auer Vice-directeur de l'Office fédéral Frédéric Riehl

Bundesamt für Zivilluftfahrt (designierter Direktor)

de la communication

Albert Ramseyer

Bundesamt für Polizeiwesen JPD Verkehrsregelung/Verkehrspoliltik

Kommissionssekretär: Karl Hausmann

Protokoll: Terese Schenk

Entschuldigt:

Ständeräte Gadient und Rhyner, Ständerätin Monika Weber

Unterlagen:

Synoptische Uebersichten geltendes Recht / beantragte Anpassungen Schreiben EVED 10.8.92 an KVF N



ANPASSUNG DES BUNDESRECHTS AN DAS EWR-RECHT

EUROLEX

Bereiche Verkehr und Fernmeldewesen

- I. EINFÜHRUNG DURCH DIE VERWALTUNG
- I.I. Bereich des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements

Herr <u>Bundesrat Adolf Ogi</u> <u>beantragt</u>, auf die im Rahmen der Eurolex unterbreiteten Gesetzesänderungen einzutreten und ihnen zuzustimmen.

- Zur Begründung bringt er vorerst allgemein folgendes vor:
- Mit der Ratifikaton des EWR-Abkommens verpflichtet sich die Schweiz, den EWR-relevanten Acquis communautaire zu übernehmen. Er umfasst rund 1600 EG-Erlasse. Erleichtert wird diese Uebernahme durch den Umstand, dass es sich um wertverwandtes Recht handelt. Auf Bundesebene müssen deshalb "bloss" 61 Erlasse geändert und 9 neu geschaffen werden. Die gleichen Arbeiten finden in den anderen EFTA-Staaten statt.

- Ein grosser Teil des zu übernehmenden Acquis muss beim Inkrafttreten des EWR umgesetzt sein. Andernfalls würde die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen vernachlässigen. Der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit wegen können die gesetzlichen Anpassungen nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen.
- oo Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, für jene Anpassungen, die mit dem Inkrafttreten des EWR-Vetrags Geltung haben müssen, das fakultative Referendum auszuschliessen. Um diese ausserordentliche Situation nicht auszunützen, war er bestrebt, die so zu beschliessenden Aenderungen auf das Notwendigste zu beschränken.

In der Folge haben sich die staatspolitischen Kommissionen beider Räte mit den formellen Fragen der Umsetzung befasst. Sie einigten sich auf einen Kompromiss. Er

- . stellt einerseits sicher, dass die Rechtsänderungen, die mit dem Inkrafttreten des EWR Gültigkeit haben müssen, sofort in Kraft treten,
- . andererseits wird aber doch ein nachträgliches Referendum zugelassen.

Der Sprechede macht der KVF beliebt, <u>die mit dem Referendum zusammenhängenden formellen Fagen des Eurolex-Projektes nicht weiter zu behandeln.</u> Einmal haben sich die staatspolitischen Kommissionen mit ihnen befasst. Abgesehen davon aber fallen sie in die Domäne des EJPD.

- vielmehr handelt es sich für die KVF nun darum, sich auf die materiellen Fragen der Umsetzung zu konzentrieren. Dabei geht es in bezug auf das EVED um Umsetzungen in den Bereichen
- . des Bundesamtes für Verkehr,
- . des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und
- . des Bundesamtes für Kommunikation

Die beantragten Aenderungen sind auf ein striktes Minimum beschränkt. Nur in zwei Fällen ist man von diesem Grundsatz abgewichen. Darauf wird in nachstehenden Detailberatungen konkret hingewiesen. Alle übrigen Aenderungen sind zwingend nötig, sofern die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen respektieren will.

Der Gestaltungsspielraum ist bei der Umsetzung der im EVED zur Diskussion stehenden Bereiche gering. Er besteht lediglich dort, wo es darum geht, bisher auf Schweizer beschränkte Rechte auch den Angehörigen von EWR-Staaten zugänglich zu machen. In diesen Fällen wird jeweils die Lösung beantragt, die man als sachgerecht erachtet hat. Auch darauf wird in der Detailberatung hingewiesen.

- o Im Anschluss an diese allgemeinen Betrachtungen macht der Sprechende Ausführungen über die einzelnen Bereiche:
- °° Eurolex im Bereich des Bundsamts für Verkehr

Im Sinne einer Vorbemerkung weist der Votant darauf hin, dass es sich beim EWR-Abkommen und dem Transitabkommen um verschiedene Verträge handelt, die dem Departement auch mit separaten Botschaften unterbreitet worden sind. Die Bestimmungen des Transitabkommens gehen den EG- und somit auch den EWR-Bestimmungen vor.

- ooo Im Bereich des Eisenbahngesetzes verstösst der heutige Artikel 13 gegen das EWR-Recht. Er sieht vor, dass die Mehrheit der Verwaltung einer Eisenbahnunternehmung aus in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern bestehen muss. Diese Diskriminierung kann nicht aufrechterhalten werden. Der Bundesrat beantragt, Die Vorschrift ersatzlos aufzuheben.
- Oas Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr muss mit einer Ergänzung versehen werden, die das Bundesamt für Verkehr im Bereich des Tarifwesens als Koordinationsstelle zwischen der EG-Kommission und der Schweiz bezeichnet.
- Neu werden schliesslich im Bundesbeschluss über die Personenbeförderungen und den Zugang zu den Berufen des Strassentransportunternehmers Bestimmungen beantragt, die den Zugang für diese Berufe regeln.

Mit der entsprechenden **EG-Regelung** für die **Strassentransporteure** wird beabsichtigt, einen Weg weg von quantitativen Beschränkungen und hin zu qualitativen Kriterien zu finden.

Aus Gründen der Einfachheit und der Rechtssicherheit wurde in diesem Zusammenhang der Bereich der Personenbeförderung aus dem Postverkehrsgesetz herausgelöst. Zusammen mit der durch die EG-Normen vorgeschriebenen Berufszulassung wird er nun im neu zu schaffenden Erlass untergebracht. Dabei handelt es sich um eine notwendige Aenderung, da die Bestimmungen, die die Strassentransporteure betreffen, nur auf diese Weise klar und einfach zusammengefasst werden können.

 Eurolex im Bereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Im Bereich der Luftfahrt sind praktisch keine Aenderungen notwendig. Sie operiert bereits international.

Lediglich die Bestimmungen, wonach im schweizerischen Luftfahrtregister nur Luftfahrzeuge eingetragen werden können, die ausschliesslich im Eigentum von Schweizer Bürgern oder schweizerischen Gesellschaften stehen, sind diskriminierend und müssen daher angepasst werden.

 Eurolex im Bereiche des Bundesamtes für Kommunikation

ooo Im Bereich Radio und Fernsehen drängen sich keine wesentlichen Aenderungen auf.

Das Radio- und Fernsehgesetz ist bereits eurokompatibel ausgestaltet worden.

Anpassungen sind jedoch dort nötig, wo eine Diskriminierung von EWR-Angehörigen zu vermeiden ist. Wo bisher nur Schweizer Zutritt zum Markt hatten, gilt er in Zukunft für alle Personen aus EWR-Mitgliedstaaaten. Insofern ist die bisherige Beschränkung auf schweizerisch auszudehnen auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Die internationalen Spielregeln im Fernsehbereich bestimmt die TV-Konvention des Europarats. Die Schweiz hat sie am 9. Oktober 1991 ratifiziert. Die Konvention entspricht dem EG-Recht und muss somit nicht mehr angepasst werden.

ooo Im Bereich der Telekommunikation sind keine Anpassungen nötig.

Das neue Fernmeldegesetz ist erst seit 1. Mai 1992 in Kraft und eurokompatibel.

Zusammengefasst ergibt sich somit für die Bereiche Verkehr und Fernmeldewesen folgendes:

Das Projekt Eurolex ist insgesamt eine Herausforderung an alle Beteiligten

Die formellen Fragen im Zusammenhang mit Eurolex sind bei den staatspolitischen Kommissionen in guten Händen. Die KVF kann sich daher auf die Behandlung der materiellen Pobleme beschränken.

Bei den sich aufdrängenden Anpassungen handelt es sich - mit Blick auf den EWR als Ganzes - eher um marginale Probleme.

1.2. Bereich des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

Herr <u>Albert RAMSEYER</u> <u>beantragt</u>, auf die im Rahmen des Eurolexverfahrens vorgelegte Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zur Begründung bringt er folgendes vor:

- Das EWR-Abkommen enthält einen umfangreichen EG-Rechtsbestand, der sich auf den Strassenverkehr bezieht. Nur der kleinste Teil des Acquis communautaire bedingt eine Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes. der grösste Teil wird auf Verordnungsstufe geregelt.
- Materiell erfordert der Acquis communautaire folgene Anpassungen des Strassenverkehrsgesetzes:
- 2,6 Meter Breite für Isothermfahrzeuge,
- 12 Meter Länge für Lastwagen, Kleinbusse und Gesellschaftswagen,
- 18 Meter Länge für Gelenkbusse.
- oo Bei den Gesamtgewichten müssen folgende Anpassungen vorgenommen werden:
- . Bei den zweiachsigen Motorwagen müssen die Gesamtgewichte um 2 Tonnen von heute 16 auf 18 Tonnen und
- . bei den dreiachsigen Motorwagen je nach technischer Bauweise auf 25 bzw. 26 Tonnen erhöht werden.

Die EG hat die schweizerische Gewichtsbegrenzung von 28 Tonnen anerkannt. Nach dem EWR-Abkommen sind höhere Gesamtgewichte als 28 Tonnen, die in der EG für Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen gelten, in der Schweiz nicht anwendbar.

Die beantragte Aenderung der Masse und Gewichte befindet sich in Artikel 9 des Antrags des Bundesrats. Sie ist auf die EG-Richtlinie 85.3 vom 19. Dezember 1984 abgestützt.

°° Leicht angepasst werden müssen weiter zwei Versicherungsbestimmungen.

Einerseits schreibt das EG-Recht vor, dass die Motorfahrzeughaftpflicht auch Personenschäden deckt, die der Halter als Mitfahrer erleidet. Nach geltendem schweizerischem Recht können solche Schäden von den Versicherern wegbedungen werden. Die Anpassung erfolgt in Artikel 63 des Strassenverkehrsgesetzes.

Andererseits unterscheidet das EG-Recht zwei Zulassungsarten für Versicherungseinrichtungen, nämlich diejenige kraft Rechtssatz und diejenige kraft indivudueller
Bewilligung. Im geltenden Strassenverkehrsgesetz wird nur die individuelle Bewilligung
angesprochen. Dies bedingt eine Anpassung. Vorgenommen wird sie in Artikel 82 des
Strassenverkehrsgesetzes.

- Schliesslich wird in Artikel 106 Absatz 10 des Strassenverkehrsgesetzes die Ausführung bestimmter Arbeiten an Fahrzeugen einer Bewilligungspflicht unterstellt. Hier wird dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, diese Bewilligungspflicht einzuführen, wie dies gemäss der Verordnung EG Nr. 38.21 von 1985 verlangt wird, dies vor allem für den Einbau, die Prüfung und Reparatur der Fahrtenschreiber in den Fahrzeugen.
- Formell stützt sich die Revision des Strassenverkehrsgesetzes auf das EWR-Abkommen, insbesondere Anhang 13.

2. EINTRETENSDEBATTE

(global für alle Vorlagen)

Der VORSITZENDE weist auf die Unterlagen hin und kommentiert sie zum Teil.

Er orientiert, dass die zur Diskussion stehende Eurolexvorlage in der KVF des Nationalrats Anlass zu zahlreichen Fragen gab, die schriftliche Stellungnahmen der Verwaltung auslösten. Die Stellungnahmen sind auch der Kommission des Ständerats zugegangen.

Herr <u>BISIG</u> betont dass gerade im Verkehrs- und des Fernmeldewesen Landesgrenzen nicht Hindernisse sein dürfen. Insofern gibt dieser Bereich im Eurolexpaket nicht zu besonderen Schwierigkeiten Anlass. An praktischen Beispielen illustriert er, wie das bestehende Normenwesen unnötig Probleme bereitet.

Herr <u>BÜTTIKER</u> verweist auf den Antrag der Staatspolitischen Kommission, wonach das **Referendum** zugelassen werden soll. Die Problematik der **Spielräume** wird dadurch entkräftet und das Parlament in gewissem Sinn entlastet.

Anhand von Beispielen macht er auf vorhandene Spielräume aufmerksam, innerhalb derer legiferiert werden kann. Solche bestehen beispielsweise, wenn in einer EG-Richtlinie gesagt ist, der Staat sorge für Massnahmen, wonach die Bedingungen eingehalten würden (Konsumkredit).

Die nachstehenden Hinweise einzelner <u>Kommissionsmitglieder</u> geben dem Sprechenden in der Folge noch Anlass, auf einen Mangel an Logik hinzuweisen. Wenn man sich auf reine Anpassungen beschränkte, wäre das Referendum unlogisch.

Für Herrn <u>CAVELTY</u> stellt sich im Zusammenhang mit den Spielräumen die Frage, ob nur jene Aenderungen vorgenommen werden sollen, die nötig sind, oder ob man noch wünschbare hineinzuschmuggeln gedenkt.

Persönlich findet der Sprechende, dass man sich auf die notwendigen Aenderungen

beschränken sollte.

Herr <u>LORETAN</u> spricht sich dafür aus, dass man sich auf die **absolut notwendigen** Aenderungen beschränkt.

Zu bedenken gibt er einmal, dass man ja nicht weiss, wie in den Räten letztlich über die Frage des Referendums entschieden wird. Insofern gilt es restriktiv zu legiferieren.

Ein zweiter Grund, der gegen die Ausnutzung der Spielräume spricht, ist die Erwartung des Stimmbürgers. Von ihm aus gesehen muss man sich auf die sich aufdrängenden Anpassungen beschränken. Lediglich wünschbare Aenderungen, wie zum Beispiel Korrekturen in der Uebereinstimmung der verschiedenen Sprachen in Gesetzestexten (Art. 96 Abs. 2 SVG), sind zu unterlassen. Bis anhin hat man mit solchen Mängeln auch gelebt.

Herr KÜCHLER ist für eine Beschränkung auf notwendige Anpassungen. Diese Ansicht ist auch in der Staatspolitischen Kommission vertreten worden. Das Eurolexpaket wird dem Bürger unter dieser Vorgabe unterbreitet.

M. <u>FLÜCKIGER</u> relève que les modifications sur lesquelles la commission doit se prononcer n'influencent pas fondamentalement la législation.

La question du réferendum sera débattue au plénum en fonction des propositions du Conseil fédéral d'une part et de la Commission des institutions politiques d'autre part. Il est donc superflu que la commission s'en occupe dans l'ordre d'idées des lois à traiter.

Persönlich ist der <u>VORSITZENDE</u> der Auffassung, dass man sich auf die **notwendigen** Anpassungen beschränkt. Nichtsdestoweniger gilt es sich bewusst zu sein, dass es nicht lediglich um eine Redaktionsarbeit, sondern um politische Entscheidungen geht.

Die vom Bundesrat beantragten Anpassungen bezeichnet der Sprechende als angebracht. Im Bereiche des Verkehrs und des Fernmeldewesens ist das Harmonisierungsbedüfnis auf der europäischen Ebene eminent und evident. Der Bundesrat hat die Lösung gut gefunden. Trotzdem sind dem Protokoll der KVF des Nationalrats Befürchtungen zu entnehmen, wonach die Uebernahme des Acquis communautaire benützt werden könnte, um Schleusen zu öffnen.

Ein **Ja zum EWR** bedingt, dass man auch den nötigen rechtlichen Anpassungen zustimmt. Das EWR-Recht hat Priorität. Das **Referendum** ist der Preis der Demokratie. Durch die Unterstellung unter das Referendum enthält die Uebernahme des EWR-Rechts in der Schweiz eine Legitimation, wie dies in keinem anderen Land der Fall ist.

Ermessensspielräume sind immer vorhanden. Insofern ist die Umsetzung des EWR-Rechts ein Prozess. Ein Zwischenfall kann sich insofern ergeben, als vom Souverän etwas abgelehnt wird und man neu über die Bücher gehen muss oder vom Gerichtshof Verordnungen des schweizerischen Rechts als nicht eurokompatibel erklärt werden.

Zur Wehr setzen müsste sich der Sprechende aber, wenn ein Grundsatz, wonach das EWR-Recht Priorität hätte, in der Verfassung verankert werden sollte. Ein derartiges Unterfangen hätte ungeahnte Auswirkungen. Die Schweiz wäre das einzige Land, das eine solche Erklärung in der Verfassung hätte. Im übrigen würde auf diesem Weg auch die Verfassungsgerichtsbarkeit hineingebracht.

Herr <u>Bundesrat Adolf OGI</u> unterstreicht, dass der Bundesrat entschieden hat, sich auf die **notwendigen Anpassungen** zu beschränken und auf andere Aenderungen verzichtet. <u>Der Sprechende bittet, sich an diese Linie zuhalten.</u>

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

3. ANPASSUNG EINZELNER GESETZE im Rahmen des Eurolexverfahrens

Der VORSITZENDE geht die nachstehenden Erlasse artikelweise durch.

3.O. INGRESSE UND SCHLUSSFORMULIERUNGEN BETREFFEND REFERENDUM

Unterlage: Schreiben EVED vom IO. August 1992

Ingresse und Schlussformeln betreffend Referendum werden für alle Erlasse einheitlich formuliert. Die **Redaktionskommission** wird sich der Sache annehmen. Die **KVF** braucht sich nicht damit zu befassen.

3.1. STRASSENVERKEHRSGESETZ

Botschaft Ziff. 4.1

Unterlage: Synoptische Darstellung geltendes Recht/Eurolexänderung

Einführung durch die Verwaltung

Siehe Ausführungen von Herm Albert Ramseyer in der allgemeinen Orientierung unter Ziffer 1.2. des Protokolls.

Detailberatung

Ingress

Im Zusammenhang mit dem Ingress sind in der KVF des Nationalrats Fragen aufgeworfen worden. Mit dem Ingress wird sich aber die Redaktionskommission befassen.

Art. 9

Verwaltung in der KVF des Nationalrats die Erklärung abgegeben haben, dass Strassen auch weiterhin durch spezielle Verfügung signalisationstechnisch begrenzt werden können, so dass sie Fahrzeugen einer bestimten Breite nicht zugänglich sind. Für Strassen, die von der Konfiguration her für so breite Fahrzeuge nicht geeignet sind, muss konkret angeordnet werden, dass sie, sei es für die heute oder die künftig geltende Breite, nicht zugänglich sind. Im übrigen betrifft die Breite von 2,6 Meter nur Isothermfahrzeuge.

Für Herrn <u>BISIG</u> ist klar, dass eine Einschränkung, wonach eine Strasse nicht mit **2,5 Meter breiten Fahrzeugen** befahren darf, für *alle Länder* gelten muss.

Wissen möchte er hingegen,

. ob man sich Gedanken über die Auswirkungen auf den zukünftigen Strassenbau gemacht hat, d.h. ob Normalien angepasst werden müssten.

Herr Albert Ramsever beantwortet die von Herrn Bisig aufgeworfene Frage wie folgt:

Die Zulassung von 2,6 Meter breiten Isothermfahrzeugen hat nicht zur Folge, dass Baukriterien angepasst werden müssen.

Bereits im Zusammenhang mit der Zulassung von 2,5 Meter breiten Fahrzeugen ist im Parlament die Erklärung abgegeben worden, dass die Massnahme keine Anpassung der Baukriterien nach sich zieht. Dies gilt auch für die Bestimmung, wonach 2,6 Meter breite Isothermfahrzeuge zugelassen werden.

Aus dieser Situation heraus stellt der <u>VORSITZENDE</u> vorsorglich folgenden

Antrag

7 Die Gesamtgewichtsbeschränkung von 28 Tonnen bleibt vorbehalten.

in den Raum.

In der **Begründung** des Antrags weist er darauf hin, dass die Ergänzung rechtlich gesehen nicht nötig wäre. Sie diente aber der **Verdeutlichung** und wäre der Akzeptanz der Vorlage förderlich.

Herr <u>Albert RAMSEYER</u> legt dar, dass die 28-Tonnen-Gewichtsbeschränkung in Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe c des Strassenverkehrsgesetzes rechtsverbindlich festgelegt ist.

Zudem hat man sich in den Verhandlungen über das **Transitabkommen** und den **EWR-Vertrag** auf die 28-Tonnen-Limite abgestützt. Die Schweiz hat die 28-Tonnen-Gewichtsbeschränkung anerkannt erhalten.

Die 28-Tonnen-Limite könnte nicht überschritten werden, ohne dass dies auf Gesetzesebene bewerkstelligt würde.

Der <u>VORSITZENDE</u> nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 6 Buchstaben a und b die maximale Limite von 28 Tonnen gilt. Seine Bedenken sind dadurch ausgeräumt.

Vorstehenden vorsorglich eingereichten Antrag für einen Absatz 7 zieht er zurück.

Art. 96 Abs. 2

Herr KÜCHLER

beantragt,

Artikel 96 Absatz 2 zu streichen.

Zur Begründung verweist er auf die Bemerkungen in der Eintretensdebatte betreffend Spielräume und Beschränkung der Anpassungen auf das absolut Notwendige sowie den Kommentar in der Botschaft. Ausgeführt wird dort, dass die Aenderung in keinem Zusammenhang mit dem EWR-Recht stehe. Der Maxime gemäss, wonach man sich auf die eurobedingten Anpassungen beschränken sollte, hat er den Streichungsantrag eingereicht. Die bestehende Divergenz zwischen der deutschen und der französischen Fassung kann bei einer nächsten Revision des Strassenverkehrsgesetzes korrigiert werden.

Herr <u>Albert RAMSEYER</u> wehrt sich nicht gegen die Streichung, wenn die Anpassungen trotz Referendums auf die **eurobedingt notwendigen** beschränkt werden.

Der deutsche und der italienische Text entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Im französischen hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Der <u>VORSITZENDE</u> bringt aus der Sicht der Redaktionskommission folgenes ein:

Die Texte der drei Amtssprachen sind gleichwertig. Bei Artikel 96 Absatz 2 besteht ein materieller Widerspruch, indem die deutsche und italienische Fassung *Gefängnis* <u>und</u> Busse vorsehen, während die französische auf *Gefängnis* <u>oder</u> Busse lautet. Die Rechtsunsicherheit sollte behoben werden.

Herr <u>PILLER</u> ist für Beibehaltung der Aenderung von Artikel 96 Absatz 2. Es geht darum, einen Fehler zu korrigieren und nicht um eine über die Eurolexanpassungen hinausgehende Aenderung.

Zur Kenntnis nimmt er noch, dass die Divergenz seit der Revision von 1989 (in Kraft seit 1991) besteht.

Herr <u>Bundesrat Adolf OGI</u> findet, dass das **Referendum** - das die Räte beschliessen dürften - gegen die Streichung der Anpassung in Artikel 96 Absatz 2 spricht.

Im Abstimmungsresultat lauten 5 Stimmen zugunsten und 5 gegen den Streichungsantrag Küchler.

Durch Stichentscheid des Präsidenten wird dem Antrag des Bundesrats Folge gegeben.

Die Aenderung für Artikel 96 Absatz 2 wird somit beibehalten.

Gesamtbeschluss

Die Kommission stimmt den Anpassungen des Strassenverkehrsgesetzes mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

3.2. BUNDESGESETZ ÜBER DIE ZIVILLUFTFAHRT.

Unterlagen:

Botschaft Ziffer 4.2. Synoptische Darstellung Schreiben EVED vom 10. August 1992 (Anhang)

Einführung durch die Verwaltung

Siehe Votum Ogi unter Ziffer I.J. des Protokolls.

Detailberatung

Art. 52 Abs. 2 Bstb. c

Herr <u>DANIOTH</u> weist darauf hin, dass die KVF des Natonalrats in der Formulierung von Buchstabe c nicht nur die Umsetzung von EWR-Recht erblickt hat, sondern eine Kompetenzdelegation vom Gesetzgeber an den Bundesrat, der sie sich entgegenstellt.

Die Verwaltung legt nun eine Formulierungsvariante vor (Schreiben 10.8., Anhang). Sie lautet.:

- 2. Ein Luftfahrzeug wird im Schweizerischen Luftfahrzeugregister nur eingetragen, wenn es
- c. ausschliessliches Eigentum ist von Bürgern aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder von Personengesellschaften und juristischen Personen, die nach schweizerishem Recht errichtet sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, desgleichen von Körperschaften und Anstalten des schweizerischen öffentlichen Rechts; vorbehalten bleiben die Artikel 53 und 54.

Aus der KVF des Ständerats liegt kein Antrag vor.

M. André AUER donne les explications suivantes:

Dans les travaux Eurolex, il s'agit de savoir

- . ce qu'on doit adapter et
- . comment il faut adapter.
- Quant à la question de savoir ce qu'il faut adapter, l'Acquis communautaire (annexe 13 de l'accord EEE) n'exige aucune modification de la loi sur la navigation aérienne. Par contre, le droit primaire, le traité de Rome et notamment la disposition sur la liberté de l'établissement, qui se trouve également dans le traité sur l'EEE, oblige à modifier les dispositions sur l'enregistrement des aéronefs dans le registre.

La révision l'article 103 de la loi concernant le monopole de Swissair a également été examinée. Après de mûres réflexions, on a abandonné cette idée afin de se limiter strictement aux modifications indispensables.

Quant à la question de savoir comment il faut adapter, il y a deux solutions.

La première se trouve sur le tableau synoptique. La deuxième (cf. <u>Danioth</u>) a été rédigée sur demande de la commission du Conseil national (cf. lettre DFTCE 10.8.92, annexe).

L'Office de l'aviation civile préfère de loin la première version, cela pour les raisons suivantes: Déjà dans la loi actuelle il y a dans certains cas une compétence du Conseil fédéral. On a donc choisi le chemin d'élargir quelque peu cette délégation au Conseil fédéral et de régler les détails au niveau de l'ordonnance.

Si l'on suivait ce premier chemin, on n'aurait que le **nouveau alinéa c** et l'on pourrait biffer les articles 52 et 53. Les détails seraient réglés dans l'ordonnance.

Si, par contre, on veut être strictement Eurolex, on doit avoir recours à la deuxième variante - présentée par le président de la commission - avec les articles 52, 53 et 54, qui sont relativement lourds et ne donnent aucune flexibilité au Conseil fédéral pour l'avenir.

M. <u>Jean CAVADINI</u> constate qu'il s'agit d'une question de forme et se rallie à la proposition du Conseil fédéral.

Néanmoins il qualifie de peu satisfaisant la **rédaction** de la lettre c, notamment pour ce qui est de la notion "si, sous l'aspect des rapports de propriété ..."

Der <u>VORSITZENDE</u> sieht es so, dass für die Eintragung im Luftfahrzeugregister die *Eigentumsverhältnisse* massgebend sind. Von der Verwaltung möchte er noch Auskunft über die Funktion des Luftahrzeugregisters.

Herr André AUER nimmt wie folgt Stellung:

Anknüpfungspunkte für die Eintragung im Luftfahrzeugregister sind

- . das Eigentum,
- . der Sitz.

Dies war der Grund, warum in der zweiten Fassung die Artikel 52 bis 54 zu überarbeiten waren. Dabei kam man zu einer relativ komplizierten Umschreibung in Artikel 52 Buchstabe c (Bürger aus Mitgliedstaaaten des EWR, die in der Schweiz Wohnsitz haben und von Personengesdellschaften und juristischen Personen, die nach schweizerischem Recht errichtet sind und ihren Sitz in der Schweiz haben ...).

Die französische Fassung ist von den französischsprachigen Juristen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und des Bundeamtes für Justiz gemeinsam ausgearbeit worden. Sie kann aufgrund der Bemerkung von Herrn Jean Cavadini vom Sprachdienst der Bundeskanzlei noch redaktionell überprüft werden.

Der <u>VORSITZENDE</u> versichert sich, dass auch bei der Fassung des Bundesrats die Kriterien gemäss vorstehend zitierter Fassung zuhanden der Kommission des Nationalrats gelten werden. Dabei nimmt er zur Kenntnis, dass sie dann auch in die ebenfalls anzupassende Luftfahrtverordnung aufgenommen werden. Der Bundesrat wird weitergehende Bedingungen festlegen können.

Die Kommission stimmt stillschweigend dem Antrag des Bundesrats zu.

Dabei geht es um Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c. Die Artikel 53 und 54 werden gestrichen.

Gesamtbeschluss

Die Kommission stimmt der Vorlage des Bundesrats für das Luftfahrtgesetz mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung zu.

3.3.1. BUNDESGESETZ ÜBER DEN TRANSPORT IM ÖFFENTLICHEN VERKEHR (TRANSPORTGESETZ) vom 4. Oktober 1984

Unterlagen

Botschaft Ziffer 4.1 Synoptische Uebersicht (Schreiben EVED vom 10. August 1992 und Beilagen)

Einführung durch die Verwaltung

Siehe allgemeine Orientierung von Bundesrat Ogi unter Ziffer 1.1 des Protokolls.

- M. <u>Philippe GAUDERON</u> énumère les modifications qui concernent la loi sur les transports publics:
- Oans le **préambule** il s'agit d'intégrer pour des questions d'**information** et de **sécurit**é les normes du droit européen qui sont directement applicables sans modification de la loi suisse.
- A part cela, il y a une petite modification à l'article 12 pour permettre à un organe de la Confédération d'obtenir des renseignements en matière tarifaire et les communiquer en suite à la Commission européenne. Il s'agit là d'éviter qu'il y ait des différences de concurrence.

Detailberatung

Der VORSITZENDE geht den Antrag im Detail durch.

Gesamtbeschluss

Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrats für die Aenderung des **Transportgesetzes** einstimmig zu.

3.3.2. EISENBAHNGESETZ vom 2O. Dezember 1957

Unterlagen:

Botschaft Ziffer 4.1 Synoptische Uebersicht Schreiben EVED vom 10. August 1992 und Anhang

Einleitung durch die Verwaltung

Siehe allgemeine Orientierung von Bundesrat Ogi unter Ziffer l.l. des Protokolls sowie bezüglch Ingress Ausführungen von Philippe Gauderon (S. 21) zum Transportgesetz.

Detailberatung

Art. 13

M. <u>Philippe GAUDERON</u> recommande de suivre la version du Conseil fédéral et relève ce qui suit:

L'article 13 de la loi sur les chemins de fer n'est pas conforme aux articles 57 et 58 du traité de Rome et aux articles corrrespondants du traité EEE.

Il s'agit donc d'éviter qu'il y ait une discrimination quant aux personnes qui proviennent de l'EEE, que ce soit dans les organes ou dans le personnel.

A cet effet, le Conseil fédéral propose de supprimer l'article 13.

La commission du Conseil national, par contre, a demandé que l'administration rédige une version stricte (cf. lettre DFTCE du 20.8.1992). L'orateur attire l'attention de la commission à la portée de cette version à l'exemple du Chemin de fer rhétique. On ne pourrait y nommer que des gens qui viennent de l'EEE.

La solution du Conseil fédéal, qui supprime l'alinéa 2, par contre, donne la possibilité d'engager des personnes d'autres nationalités. Dans cet ordre d'idées l'orateur fait allusion au besoin d'engager des spécialistes.

Bundesrat Adolf OGI möchte die Fassung des Bundesrats beibehalten.

Der <u>VORSITZENDE</u> macht in diesem Zusammenhang eine Bemerkung zum Beamtenrecht. Unterschieden zwird zwischen der hoheitlichen und der nicht hoheitlichen Dienstleistung des Staatswesens. Die Aufgaben der Regiebetriebe werden zu den nicht hoheitlichen gezählt.

Gesamtbeschluss

Die Kommission stimmt der vom Bundesrat beantragten Aenderung des Eisenbahngesetzes einstimmig zu.

3.3.3. BUNDESGESETZ ÜBER DIE SCHWEIZERISCHEN BUNDESBAHNEN

Unterlagen:

Botschaft Ziffer 4.1 Synoptische Uebersicht Schreiben EVED 10.8.92 und Anhang

Einleitung durch die Verwaltung

Vgl. allgemeine Einführung unter Ziffer l.l des Protokolls sowie bezüglich Ingress Ausführungen von Philippe Gauderon (S. 21) zum Transportgesetz.

Detailberatung

Es geht nur um den Ingress.

Gesamtbeschluss

Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrats für die Aenderung des SBB-Gesetzes einstimmig zu.

3.4. BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE PERSONENBEFÖRDERUNG UND DEN ZUGANG ZU DEN BERUFEN DES STRASSENTRANSPORTUNTERNEHMERS (neu)

Untelagen:

Botschaft Ziffer 4.2 Synoptische Uebersicht Schreiben EVED vom 10. August 1992 (Anhang)

Einleitung durch die Verwaltung

Vgl. allgemeine Ausführungen Bundesrats Adolf Ogi unter Ziffer l.l. des Protokolls.

Detailberatung

Der VORSITZENDE geht den Erlass artikelweise durch.

Er orientiert über Fragen, die in der Kommission des Nationalrats aufgeworfen worden sind. Auch verweist er auf das Schreiben des EVED vom 10. August 1992 und die Beilagen mit der Auflistung der Bereiche, die in der Verordnung zu regeln sind.

Art. 10 Zuverlässigkeit

Herr <u>CAVELTY</u> stösst sich an der Voraussetzung gemäss **Buchstabe a**, wonach eine Person als zuverlässig gilt, wenn sie nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist. Er vermisst in diesem Zusammenhang das Kriterium der Verjährung. Jemand, der in seiner Jugend einmal verurteilt worden ist, sollte seiner Meinung nach nicht das ganze Leben lang dafür bestraft sein.

Der <u>VORSITZENDE</u> weist darauf hin, dass die Frage der zeitlichen Limitierung auch bei Buchstabe b relevant ist.

M. <u>Philippe GAUDERON</u> fait valoir quant à la lettre a que quelqu'un qui a été condamné figure au casier judiciaire. Le code pénal prévoit une certaine période après laquelle l'inscription est radiée. On part de l'idée que dès l'instant qu'elle est radiée, la personne en question peut à nouveau bénéficier d'une autorisation de conduire une entreprise de transports publics. Quant à la radiation dans le registre, elle se passe selon les règles du code pénal.

Pour ce qui est de la lettre b, il doit s'agir d'infractions graves et répétées.

Selon l'orateur, on pourrait tenir compte de la remarque de M. Cavelty dans l'ordonnance.

Herr PILLER unterstützt das Anliegen Cavelty.

Hingegen befürchtet er, dass angesichts des Wortlauts im Gesetz eine Bestimmung in der Verordnung, wie es Herr <u>Gauderon</u> sähe, durch das <u>Bundesgericht</u> ausser Kraft gesetzt werden könnte. Seiner Erfahrung nach legt es Gesetzestexte sehr streng aus.

Er verweist auf den Fall des *bösen Nachbarn*, der Klage erhebt, weil er einen potentiellen Konkurrenten ausschalten möchte.

M. <u>Jean CAVADINI</u> qualifie la formule proposée par le Conseil fédéral de très sévère. C'est pourquoi il se prononce en faveur d'une **précision dans la loi** et pas dans l'ordonnance.

Der <u>VORSITZENDE</u> ist für eine zeitliche Limitierung im Gesetz. Auch er hat Bedenken, dass eine einschränkende Bestimmung in der Verordnung vom Bundesgericht als gesetzeskonform anerkannt würde.

Im übrigen ist auch eine gelöschte Strafe eine Strafe, die den Gerichten bei einem neuen Verfahren bekanntgegeben wird. Die Verurteilung bleibt bestehen.

Herr Philippe GAUDERON macht einen Formulierungsvorschlag.

Herr CAVELTY erhebt ihn zum Antrag.

Der <u>VORSITZENDE</u> stellt fest, dass damit die Tatbestände gemäss Buchstaben a und b und auch Buchstabe c als Auffangbestimmung abgedeckt werden.

Bundesrat Adolf OGI opponiert dem Antrag Cavelty nicht.

Die Kommission stimmt dem Antrag Cavelty zu.

Artikel 10 lautet somit neu:

Art. 10 Zuverlässigkeit

- l Eine Person gilt als zuverlässig, wenn sie in den letzten zehn Jahren
- a. nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist;
- keine schweren und wiederholten Widerhandlungen begangen hat gegen die Vorschriften
 - 1.
 - 2.
- 2 Es dürfen zudem keine anderen Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit erwecken.

Art. ll Finanzielle Leistungsfähirkgiet

Der <u>VORSITZENDE</u> verweist auf Befürchtungen, die im Zusammenhng mit dieser Bestimmung in der Kommission des Nationalrats zutage getreten sind.

Art. 12 Pachliche Eignung

Herr <u>CAVELTY</u> fragt sich, ob im Bewilligungswesen für die fachliche Eignung die **Zentralisierung** nötig ist. Es scheint ihm, die Sache könnte den Kantonen überlassen werden.

Herr <u>Philippe GAUDERON</u> erklärt, warum die Erteilung der Ausweise dem Bundesamt für Verkehr übertragen werden soll; weiter wie und durch wen die **Prüfungen** vorgenommen werden:

Mit der Zentralisierung der Ausweisserteilung beim Bundesamt für Verkehr wird die Sache insofern vereinfacht, als verschiedene Bewilligungen bei der gleichen Stelle anhängig gemacht werden können.

Mit der **Prüfung** sollen glaubwürdige Organisationen wie Berufsverbände, PTT usw. betraut werden.

Der <u>VORSITZENDE</u> verweist auf Absatz 2, wonach Berufsverbände mit der Prüfung betraut werden können, und erinnert an deren grosse Bedeutung im Berufsbildungwesen.

Art. 14 Poursuite de l'activité en cas de décès ou d'incapacité

- M. FLÜCKIGER se pose des questions quant à la rédaction de l'alinéa premier.
- M. Philippe GAUDERON prend note à l'intention de la commission de rédaction de langue française.

Art. 16 Verletzung des Personenbeförderungsregals

M. <u>Jean CAVADINI</u> se rassure que la formule "est passible des arrêts <u>ou</u> d'une amende" est voulue.

Herr <u>Philippe GAUERON</u> präzisiert, dass hier gesetztes Recht aus dem Postverkehrsgesetz informativ übernommen wird.

Art. 17
Ausübung des Berufs
ohne Bewilligung

Der VORSITZENDE stellt fest, dass man die Höchstbusse offengelassen hat.

Art. 25 Referendum und Inkrafttreten

Der <u>VORSITZENDE</u> hat den Unterlagen entnommen, dass der Bundesbeschluss erst 1995 ink Kraft treten soll. Vom EVED ist mit Schreiben vom 10. August 1992 (Beilage) ein Vorschlag für eine Formulierung für einen Absatz 4 (neu) unterbreitet worden.

Herr <u>Philippe GAUDERON</u> begründet den Vorschlag der Verwaltung für Absatz 4 (neu):

Der zur Diskussion stehende Bundesbeschluss basiert auf den Richtlinien 74.561 (betr. Güterverkehr) und 74.562 (betreffend Personenverkehr). Für den Güterverkehr hat die Schweiz längere Anpassungsfristen erhalten.

Herr <u>PILLER</u> <u>beantragt</u>, Absatz 4 (neu) gemäss Vorschlag der Verwaltung aufzunehmen.

Die Kommission stimmt der Aufnahme von Absatz 4 (neu) gemäss Vorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

Er lautet:

4 Die Bestimmungen dieses Beschlusses finden auf den Zugang zum Beruf des Strassentransportunternehmers im Güterverkehr erst ab dem 1. Januar 1995 Anwendung.

Gesamtheschluss

Die Kommission stimmt der Vorlage des Bundesrats für den Bundesbeschluss über die Personenbeförderung und den Zugang zu den Berufen des Strassentransportunternehmers (neu) einstimmig zu, dies in der Form, wie sie sich aus den Beratungen ergeben hat.

(vgl. Art.ikel 10 und Artikel 25 Absatz 4)

35. BUNDESGESETZ ÜBER RADIO UND FERNSEHEN vom 21. Juni 1991

Unterlagen:

Botschaft Ziffer 4.3 Synoptische Uebraicht Eingabe SRG vom 25. Juni 1992

Einführung durch die Verwaltung und allgemeine Diskussion

Der <u>VORSITZENDE</u> verweist auf die Eingabe der SRG. Sie macht geltend, mit ihren Vorschlägen würden keine Sonderinteressen der SRG vertreten. Vielmehr handle es sich um Anregungen, die sie aufgrund ihres Fachwissens und ihrer internationalen Kontakte einbringe. Normalerweise würden solche Aspekte im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens behandelt.

Anregungen gibt es zu Artikel 20 a, Artikel 36 a Buchstabe b und Artikel 48.

Die Bemerkungen betreffend den Ingress stehen im Rahmen der KVF nicht zur Diskussion.

M. <u>Frédéric RIEHL</u> relève que l'administration s'est limitée au strict minimum. Il n'y a pas de modifications à faire sur la base spécifique de l'acquis communautaire c'est-à-dire de la Directive sur la télévision transfrontière. Celle-ci est très semblable à la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière. La loi sur la radio et la télévision, qui est récente, a tenu compte de la ratification de cette convention. Elle est donc eurocompatible.

Les modifications proposées sont dues au traité de Rome, donc au traité général de l'accord EEE, et sont nécessaires pour éviter une discrimination entre les ressortissants de l'EEE et de la Suisse.

Herr <u>CAVELTY</u> hat im Kommentar zur Kenntnis genommen, dass die *Richtlinie zum* grenzüberschreitenden Fernsehen Regeln enthält, die für die direkte Anwendung klar seien. Die Bedeutung dieser Bemerkung ist ihm schleierhaft. Seiner Meinung nach sollte doch auch das, was klar ist, ins schweizerische Recht umgesetzt werden.

Der <u>VORSITZENDE</u> möchte wissen, ob die angesprochene Richtlinie durch die Konvention des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen übernommen wird.

M. <u>Frédéric RIEHL</u> relève qu'il y a un certain nombre de dispositions qui sont directement applicables. Cet aspect a été revu avec le Département fédéral de justice et police qui a établi que dans le cas, où une directive est directement applicable, il n'y a <u>pas lieu de la reprendre dans la loi et de la reformuler</u>.

En l'occurrence, il y a encore un élément supplémentaire qui plaide pour que la loi ne soit pas modifiée; c'est que la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière, qui est semblable à la directive, existe déjà et est directement applicable en Suisse.

Par ailleurs, ces dispositions directement applicables sont souvent des définitions, et s'il y a éventuellement des adaptations à faire dans le droit suisse, elles peuvent être faites dans l'ordonnance.

Detailberatung

Art. 20a

Der <u>VORSITZENDE</u> stellt den Vorschlag der SRG für einen Artikel 20 a zur Diskussion. Er lautet.

Programmes de soutien

La Confédération participe dans les limites des crédits ouverts aux programmes de soutien de l'industrie audiovisuelle européenne, notamment à ceux mis sur pied dans le cadre de l'EEE.

Bundesrat Adolf OGI wendet sich gegen den Vorschlag der SRG. Der Bundesrat hat sich mit einer entsprechenden Bestimmung befasst und ist - entgegen der Auffassung des Bundesamts für Kommunikation - zum Schluss gekommen, dass sie nicht nötig ist.

Die Kommission schliesst sich stillschweigend der Auffassung des Bundesrats an.

Art. 26 Abs. 3

M. <u>Jean CAVADINI</u> qualifie de pléonasme une disposition selon laquelle la SSR doive tenir compte de la production suisse. Il s'agit là de la mission primaire de la SSR.

Der <u>VORSITZENDE</u> macht aufmerksam, dass neben der schweizerischen nun auch die europäische audiovisuelle Produktion aufgeführt wird, die es zu berücksichtigen gilt. Die Formulierung missfällt ihm. Eine Verpflichtung für die schweizerische Produktion ergibt sich aus dem Grundauftrag. Vorstellen könnte er sich folgenden Text:

3 In ihren Fernsehprogrammen berücksichtigt die SRG neben der schweizerischen auch die europäische audiovisuelle Produktion.

In der Folge unterstreicht er, dass die bisherige Fassung Gesetz ist und man nicht hinter sie zurückgehen könnte, indem man den Absatz 3 fallenlässt, wie es Herr <u>Cavelty</u> nachstehend anregt.

Herr **BISIG** findet es normal, dass die schweizerische Produktion zu berücksichtigen ist und versteht auch, dass die europäische als nächste zu berücksichtigende Produktion aufgeführt werden muss. Nichtdestoweniger fragt er sich, ob angesichts der Maxime, dass man das Minimum anpassen soll, nicht von der Produktion aus EWR-Ländern gesprochen werden müsste.

Im übrigen erkundigt er sich, ob das Wort "berücksichtigt" als zwingend zu verstehen ist.

Herr <u>BLOETZER</u> begrüsst die Ergänzung gemäss Vorlage. Mit dem Wort *europäisch* wird auch die Produktion osteuropäischer Länder einbezogen. Die Oeffnung ist kulturell gesehen vertretbar.

Nicht einig geht er mit der Auffassung von Herrn <u>Cavelty</u>, wonach Artikel 26 Absatz 3 gestrichen werden könnte. Man änderte so mehr und würde dem Grundsatz nicht gerecht, dass Anpassungen nur da gemacht werden, wo sie zwingend sind.

Herr <u>CAVELTY</u> ist der Auffassung, die Formulierung des Bundesrats gehe zu weit. Man sollte die Anpassung auf die Erweiterung auf Produktionen aus dem *EWR-Raum* beschränken.

Eine Lösungsmöglichkeit sähe der Sprechende darin, dass man überhaupt nichts sagt und Artikel 36 Absatz 3 streicht.

In der Folge kann er sich der vom <u>Vorsitzenden</u> angeregeten Formulierung anschliessen und ist angesichts nachstehender Erklärungen Herrn <u>Frédéric Riehls</u> auch einverstanden, dass man im vorliegenden Fall auf die *europäische Produktion* verweist, ist doch die EG diesbezüglich selbst über den EWR-Raum hinausgegangen.

Herr <u>PILLER</u> ist sowohl gegen die Ergänzung als auch gegen die Streichung im Sinne der <u>Anregung Cavelty</u>.

Nach Auffassung des Sprechenden kann man Artikel 26 Absatz 3 in der bestehenden Formulierung belassen. Es geht um die kulturelle Identität des Landes.

Bundesrat Adolf OGI könnte sich der vom Kommissionspräsidenten angeregten Formulierung anschliessen und geht auf Bemerkungen aus der Kommission ein:

Der Sprechende bittet, der vom Bundesrat beantragten Oeffnung zuzustimmen und weist auf folgendes hin: In Europa befürchtet man eine Ueberflutung mit Produktionen aus den USA. In der Schweiz zum Beispiel fehlen die Mittel, um alle Produktionen im eigenen Land herzustellen. Getragen werden sie heute in der Regel finanziell von mehreren Ländern. Durch die beantragte Oeffnung wird die SRG nicht gezwungen, nur europäische Produktionen zu berücksichtigen. Sie wird weiterhin schweizerische Produktionen zu fördern haben. Die audiovisuellen Medien sind grenzüberschreitend. Der Entwicklung kann man sich nicht verschliessen.

M. <u>Frédéric RIEHL</u> explique encore pourquoi l'administration a proposé l'adjectif "européenne" et pas les mots "pays de l'EEE":

La Communauté européenne a la même disposition dans la Directive sur la télévision transfrontière. Les oeuvres européennes sont définies non pas comme des oeuvres venant de la Communauté européenne, mais aussi des pays qui ont signé et ratifié la Convention sur la télévision transfrontière du Conseil de l'Europe et éventuellement encore d'autres pays européens. La Communauté elle-même ouvre donc les portes aux autres pays.

Die Kommission stimmt stillschweigend der vom Kommissionspräsidenten angeregten Formulierung für Artikel 26 Absatz 3 zu.

Sie lautet:

3 In ihren Fernsehprogrammen berücksichtigt die SRG neben der schweizerischen auch die europäische audiovisuelle Produktion.

Art. 3l Absatz 2 Bst. c

Hier hat man es mit einer ähnlichen Problematik zu tun wie bei Artikel 26 Absatz 3.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b

Hier liegt ein Vorschlag der SRG vor. Er lautet:

- 1 La concession impose des charges relatives
 - Aux parts que le diffuseur doit réserver dans ses programmes à ses propres productions, ainsi qu'aux productions suisses et européennes.

M. <u>Frédéric RIEHL</u> recommande de rejeter la proposition de la SSR et fait valoir ce qui suit:

La proposition se rapporte aux autres diffuseurs, donc aux diffuseurs internationaux qui obtiendraient une concession. Dans l'article 26 qui concerne une recommandation à la SRR de tenir compte des productions européennes à côté des productions suisses, il s'agit d'un mandat, alors que dans l'article 36 où l'on parle du contenu des programmes, il s'agit de charges qu'on impose dans les concessions. Là on a pensé à des charges qui concernent des productions suisses.

On ne peut donc comparer les deux dispositions. Dans l'article 36, lettre b, une adaptation n'est pas nécessaire.

Art. 42 Abs. 2

Herr <u>CAVELTY</u> möchte wissen, warum Artikel 42 Absatz 2 aufgehoben werden soll.

Nachdem er von Herrn <u>Frédric Riehl</u> nachstehende Antwort erhalten hat, findet der Sprechende, dass die Bestimmung nicht aus Gründen des EWR eliminiert wird.

M. Frédéric RIEHL donne l'explication suivante:

Dans la nouvelle formulation, on ne retient plus qu'un seul critère, c'est-à-dire la transmission par voie terrestre de programmes suisses où étrangers non codés qui peuvent être captés par une antenne individuelle et de dimension raisonnable.

La deuxième obligation concerne la **lettre b** du premier alinéa qui demeure et se réfère aux programmes acheminés par les PTT.

Il n'est pas utile de garder l'alinéa 2, étant donné que maintenant on n'a plus que deux possibilités et que les réseaux câblés dans la pratique n'ont pas de problèmes de reprendre les programmes par voie terrestre qui sont captables dans la région où ils se trouvent en plus des programmes de la SSR acheminés par les PTT. Les réseaux câblés ayant maintenant des capacités suffisantes, la disposition est devenue inutile.

Der <u>VORSITZENDE</u> stellt fest, dass die Aufhebung von Artikel 42 Absatz 2 eine indirekte Folge des EWR ist.

Art. 47

Herr <u>CAVELTY</u> fände es angebracht, auf die Anpassung von Artikel 47 zu verzichten, falls kein stringenter Konntext zum EWR bestünde.

Er kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass den Aenderungen aus dem Bereiche des Bundesamtes für Kommunikation eine andere Philosophie zugrunde liegt, als sie allgemein definiert worden ist. Die Vorlage enthält diesbezüglich auch Anträge für lediglich wünschbare Gesetzesaenderungen.

Bundesrat Adolf OGI orientiert über den Werdegang der Vorlage und die Koordination unterschiedlicher Vorstellungen bei den Aemtern durch das Generalsekretariat EVED. Man war bestrebt, gleiche Massstäbe anzulegen. Sollte dies nicht überall gelungen sein, ist der Sprechende für Anregungen über nötige Korrekturen dankbar.

Herr <u>LORETAN</u> sieht die Konsequenz des Votums <u>Cavelty</u> darin, dass man die Aenderung von Artikel 47 fallenlässt.

M. Frédéric RIEHL justifie la modification proposée comme il suit:

Elle est basée sur le traité général de l'EEE concernant le problème de discrimination. Si dans un texte, il est dit que l'autorité compétente peut contraindre le distributeur par câbles à diffuser des programmes suisses, on a affaire à une discrimination. Dans la loi sur la radio et la télévision, on rencontre souvent l'adjectif "suisse". Cela pose chaque fois un problème sous l'angle de la discrimination. Pour éviter cette impression de discrimination qui créerait des problèmes, on propose une aurtre formulation conforme à la loi et au traité EEE.

Der <u>VORSITZENDE</u> schliesst sich den Ueberlegungen von Herrn <u>Riehl</u> an und kann der beantragten Aendeung zustimmen.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Luftfahrtgesetz, wo man die Bestimmung mit dem Eigentum und dem Wohnsitz durch den Verweis auf die Bewilligungsvoraussetzungen ersetzt. Im vorliegenden Fall nun wird das Problem anstelle einer Umschreibung durch die Formulierung "im Sinne des vorliegenden Gesetzes" gelöst.

Herr <u>CAVELTY</u> findet, dass man das Adjektiv schweizerisch aufgrund der bestehenden Philosophie praktisch nicht mehr verwenden kann.

Angesichts der vorgängigen Zustimmungen kann er sich schliesslich auch mit der Anpassung in Artikel 47 abfinden.

Die Kommission stimmt dem Antrag des Bundesrats für Artikel 47 stillschweigend zu.

Art. 48 Abs. I

Der <u>VORSITZENDE</u> erkundigt sich, ob in Absatz l der beantragten Fassung die Worte "insbesondere der Richtlinien über das grenzüberschreitene Fernsehen" gemäss Antrag der SRG fallengelassen werden könnten.

M. <u>Frédéric RIEHL</u> relève que la mention "en particulier à la directive sur la télévision transfrontière" doit être maintenue.

Il s'agit là d'une référence nécessaire, comme elle doit se retrouver dans d'autres dispositions. C'est le Département fédéral de justice et police qui a imposé cette mention.

Gesamtbeschluss

Die Kommission stimmt der Vorlage über die Anpassungen im Radio- und Fernsehgesetz mit 6 Stimmen ohne Gegenstimme bei einigen Enthaltungen zu, dies in der Fom, wie sie sich aus den Beratungen ergibt.

(vgl. Art. 26 Abs. 2)

4. BERICHTERSTATTER

Loi sur la radio et la télévision

Einleitung Kommissionspräsident

Strassenverkehrsgesetz Herr Bisig

Luftfahrtgesetz: Herr Büttiker

Transportgesetz:)

Eisenbahngesetz:)

BB-Geetz:)

BB über die Personenbeförderung
und den Zugang zu den Berufen
des Strassentransportunternehmers Herr Piller

M. Flückiger.